

Beitragsordnung



des BSV Aldenrade - Fahrn 1837 e. V.

§1 - Allgemeines

Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt mittels EDV; die Daten der Mitglieder sind zu diesem Zweck gespeichert.

Neumitglieder, die dem Verein bis 30.06. des Jahres beitreten, zahlen den vollen Jahresbeitrag, danach wird der halbe Jahresbeitrag erhoben. Da gemäß §5 der Satzung der Austritt aus dem Verein nur zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres erfolgen kann, wird bei Kündigung, unabhängig vom Zeitpunkt der volle Jahresbeitrag erhoben.

Bei den Mitgliedern wird in Anlehnung an §3 der Satzung zwischen Vollmitgliedern, Junioren und Jugendliche sowie juristische Personen unterschieden. Vollmitglieder sind alle männlichen und weiblichen Mitglieder die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§2 - Beitragshöhe

a)	Vollmitglieder (ab dem 22. Lebensjahr)	84 €
b)	Partner von Vollmitgliedern	65 €
c)	Partner von verstorbenen Mitgliedern	65 €
d)	Junioren (20 bis 21 Jahre)	47 €
e)	Jugendliche (14 bis 19 Jahre)	31 €
f)	Kinder (6 bis 13 Jahre)	12 €
g)	Kinder (0 bis 5 Jahre)	6 €
h)	juristische Personen	65 €

§3 - Aufnahmegebühr

Einmaliger Beitragssatz, wird mit dem ersten Jahresbeitrag erhoben.

a)	Vollmitglieder	18 €
b)	Junioren und Jugendliche	3 €
c)	juristische Personen	26 €
d)	Partner verstorbener Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.	

Einmaliger Beitragssatz bei Beitritt in die Sportabteilung.

a)	alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr	26 €
b)	Jugendliche	6 €

§4 - Beitragszahlung

Gemäß §4 Abs.2 der Satzung ist der Mitgliedsbeitrag jährlich zu entrichten.

- Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift zum 01.03. eines Jahres erhoben. Die dem Verein durch Rücklastschrift entstehenden Kosten sind dem Mitglied zuzüglich einer Gebühr von 5 € weiterzugeben.
- "Altmitglieder" die ihren Beitrag noch selbst einzahlen, haben ihrer Beitragspflicht bis zum 15.03. eines Jahres nachzukommen.

§5 - Verzug

Mitglieder die mit ihrem Beitrag in Rückstand geraten und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlen, droht gemäß §5; Abs.4b der Satzung der Ausschluß aus dem Verein.

§6 - Beitragsermäßigung

Auf Antrag eines Mitgliedes kann eine Beitragsermäßigung für eine bestimmte Zeit gewährt werden. Hierzu ist ein Beschluss des Gesamtvorstandes mit einer 3/4 Mehrheit erforderlich. Der ermäßigte Beitrag sollte nicht unterhalb der Gebühren und Beiträge zu den Verbänden liegen.

§7 - Beitragsänderung

Beitragsänderungen erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.

§8 Wirksamkeit

Die Beitragsordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Duisburg-Walsum, den 20.09.2020

Genehmigt durch den Gesamtvorstand am : 17.09.2020

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung am : 20.09.2020

Für den Vorstand

gez. *Frank Böttger*

.....

Frank Böttger
1. Vorsitzender

gez. *Frank Laufkötter*

.....

Frank Laufkötter
1. Kassierer